

Welches Ziel wird verfolgt?

- Wir fördern Integration von IF- Kunden durch sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung) und prüfen die Zugangsvoraussetzungen für den Beschäftigungszuschuss wohlwollend im Sinne unserer Kunden. Der Beschäftigungszuschuss dient der sozialen Teilhabe erwerbsferner Hilfebedürftiger.
- Wir weisen nur Personen zu, die über eine Grundmotivation verfügen!
- Der Wechsel von einer geförderten in eine ungeforderte Stelle ist ohne Einhaltung von Fristen möglich, da oberstes Ziel.

Welche Bedingungen werden gestellt?

- Erwerbsfähige hilfebedürftige IF und IG - Kunden
- zusätzlich mindestens zwei erhebliche Vermittlungshemmnisse
- Alter: 18 – 64 Jahre, bei U 25 Zustimmung Teamleitung erforderlich.
- Bei IG – Kunden Abgabe durch Fallmanager an IF -Kundenbetreuer gemäß Zugangsregelung IF

Wie wird die Anwendung des § 16 e festgestellt?

- Die Feststellung, ob bei einem IF Kunden der § 16e angewandt werden kann, erfolgt über ein 3-Phasenmodell. Der Sichtungsphase schließt sich die sechsmonatige Aktivierungsphase an.
- Anschließend wird entschieden, ob der Kunde innerhalb der nächsten 24 Monate nicht vermittelbar und somit § 16e fähig ist.
- Nach 2 Jahren kann die Entscheidung für eine unbefristete Förderung getroffen werden. Auch danach besteht die Möglichkeit, dieses wieder rückgängig zu machen, wenn der Kunde in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis vermittelt werden könnte.

Was bedeutet „zusätzlich“?

- Die Voraussetzung der Zusätzlichkeit entfällt ab 1.April 2008, allerdings achten wir weiter darauf, dass keine bestehenden Arbeitsplätze gefährdet werden.

Nach welchem Verfahren gehen wir vor?

- IF-Betreuer sind für die Zuweisung verantwortlich.
- Bertram Schneider unterstützt die Ansprache bei Trägern (Arbeitgeber) und dient als Bindeglied zum Kombilohn-Hellweg.
- Alle Integrationsfachkräfte sind zur Identifizierung geeigneter Arbeitsplätze für den Beschäftigungszuschuss verantwortlich.
- Antragstellung erfolgt durch den Arbeitgeber.
- Beratung und Prüfung der Voraussetzungen erfolgt vor Ort.
- monatliche, nachträgliche Auszahlung der Zuschüsse an den Arbeitgeber

Wie sieht die Finanzierung aus?

(Bezieht sich auf Vollzeitbeschäftigung)

- bis zu 75 % des Bruttolohns für 24 Monate
- in der 2. Förderphase Degression von 10 % möglich
- Qualifizierungszuschuss von max. 200 € x 12 Monate
- Einrichtungskosten pro Arbeitsplatz von max. 1500 €. Darüber hinaus ist Zustimmung der Teamleitung erforderlich.

Was ist bei Qualifizierungszuschüssen zu beachten?

- Der Qualifizierungszuschuss gilt für die vorgeschaltete oder begleitende Qualifizierung des neu eingestellten Mitarbeiters, wenn die Maßnahmen außerhalb des Unternehmens geleistet werden.

Wie lange wird der Beschäftigungszuschuss an den Arbeitgeber gezahlt?

- Der Beschäftigungszuschuss kann nach 24 Monaten unbefristet erbracht werden, wenn eine Erwerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ohne Förderung voraussichtlich innerhalb der nächsten 24 Monate nicht möglich ist.

Welche Pflichten hat der Arbeitgeber?

- Lohnfortzahlung im Krankheitsfall
- Mitteilung aller Änderungen, die sich in Bezug auf das Arbeitsverhältnis ergeben.

Welche Beschäftigungsfelder werden berücksichtigt?

- Keine Ausgrenzung von Berufsfeldern ab dem 1.4.2008

Welche Selbstverpflichtung legen wir uns auf?

- Durch Einschaltung des Betriebsrats und Information des AHA-Beirats wird vermieden, dass durch den Beschäftigungszuschuss reguläre Arbeitsverhältnisse verdrängt werden. Die AHA fördert rein personenbezogen. Sammelanfragen von Betrieben und Trägern werden in der Regel nicht befürwortet. Zudem schränkt das zur Verfügung stehende Mittelkontingent die Anzahl der Förderplätze ein.

Soest, den 14. Januar 2009